

Aufgaben benötigt,³⁵ ist er gehalten, den Gemeinden einen Teil seiner Einnahmen zuzuweisen, um ihnen Mittel für die Finanzierung ihrer Aufgaben zu sichern.³⁶ Dem Finanzausgleich liegt der Gedanke einer Verteilung von öffentlichen Einnahmen mit dem Ziel zugrunde, den Unterschied zwischen Einnahmen und Ausgaben auf Staats- und Gemeindeebene auszugleichen und beiden «Ebenen die notwendigen Mittel zur Deckung des Ausgabenrahmens»³⁷ zu garantieren. Darüber hinaus hat der Finanzausgleich das weitere Ziel, die vom Staat an die Gemeinden fließenden Mittel so aufzuteilen, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Gemeinden ausgeglichener wird.³⁸

b) Das Verfahren des Finanzausgleichs

Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über die nicht zweckgebundenen Finanzzuweisungen³⁹ und das Finanzgesetz. Danach weist der Staat den Gemeinden aus den in Art. 1 des Finanzzuweisungsgesetzes genannten Steuern und sonstigen Abgaben⁴⁰ einen festen Anteil nicht zweckgebundener Finanzmittel zu. Die Höhe des Anteils wird vom Landtag in dem von ihm jährlich zu erlassenden Finanzgesetz festgesetzt,⁴¹ darf aber 20 Prozent der Einnahmen aus den genannten Steuern und sonstigen Abgaben nicht unter- bzw. 35 Prozent dieser Einnahmen nicht überschreiten. Die Verteilung des sich aus dem vom Landtag festgesetzten Anteils ergebenden Gesamtbetrages⁴² erfolgt in den nachfolgend beschriebenen Stufen:

³⁵ Siehe «Vernehmlassungs-Bericht der Fürstlichen Regierung zur geplanten Abänderung des Gesetzes über die nicht zweckgebundenen Finanzzuweisungen an die Gemeinden» vom 28. 8. 1984, RB: 3513/106/84 (Vernehmlassungsbericht), S. 4.

³⁶ Vernehmlassungsbericht, S. 4.

³⁷ Vernehmlassungsbericht, S. 5.

³⁸ Dazu Matt, S. If.

³⁹ Finanzzuweisungsgesetz vom 22. 12. 1975, LGBl. 1976 Nr. 9 mit den Abänderungen LGBl. 1980 Nr. 15 und 1985 Nr. 13.

⁴⁰ Dies sind Rentnersteuer, Quellensteuer, Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuer, Motorfahrzeugsteuer, Kapital- bzw. Vermögenssteuer der Holdinggesellschaften und Sitzunternehmen, Gesellschaftssteuer der im Lande tätigen ausländischen Versicherungsgesellschaften, Alkoholgetränksteuer, Couponsteuer, Stempelabgaben, Warenumsatzsteuer und Zölle.

⁴¹ Für das Jahr 1986 sind die Gesamtzuweisungen an die Gemeinden auf 21 Prozent festgesetzt worden, Art. 3 Finanzgesetz, LGBl. 1986 Nr. 1.

⁴² 1985 waren es 28,9 Mio SFr. Vgl. Rechenschaftsbericht der Regierung für das Jahr 1985, S. 61.